

2014/27

20. November 2014

## Beschluss

Die Clearingstelle EEG hat am 20. November 2014 durch den Vorsitzenden der Clearingstelle EEG Dr. Lovens, die Mitglieder der Clearingstelle EEG Richter und Dr. Winkler sowie die Beisitzer der Clearingstelle EEG Grobrügge und Weißenborn einstimmig beschlossen:

Gemäß § 23 Abs. 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO) wird ein Empfehlungsverfahren zu folgenden Fragen eingeleitet:

1. Unter welchen Voraussetzungen liegt für den Betrieb einer Anlage eine Zulassung nach einer Bestimmung des Bundesrechts im Sinne von § 100 Abs. 3 und § 102 Nr. 3 EEG 2014 sowie § 2 Nr. 2 und § 5 Abs. 3 AnlRegV vor?
2. Insbesondere: Liegt eine Zulassung nach Bundesrecht auch
  - (a) bei einer Baugenehmigung,
  - (b) bei einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Planfeststellung,
  - (c) bei einer Bergbauberechtigung oder einem bergrechtlichen Betriebsplan oder
  - (d) bei einer Planfeststellung nach dem Seeanlagenrechtvor?

Die bei der Clearingstelle EEG registrierten öffentlichen Stellen und die akkreditierten Interessengruppen erhalten gemäß § 24 Abs. 1 VerfO bis zum **2. Februar 2015 (Posteingang)** Gelegenheit zur Stellungnahme.

Dr. Lovens

Richter

Dr. Winkler

Grobrügge

Weißenborn